

Satzung des Fördervereins des ev. – luth. Gemeindeverbundes Marienrode und Zwölf-Apostel



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des ev.-luth. Gemeindeverbundes Marienrode und Zwölf-Apostel e.V. und hat seinen Sitz in Hildesheim.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des ev.-luth. Gemeindeverbundes Marienrode und Zwölf-Apostel. Gefördert werden Aufgaben, für die keine anderen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln über Beiträge, Spenden, Arbeitsleistungen und Veranstaltungen. Die Mittel sollen verwendet werden zur Pflege und Aufrechterhaltung der Gemeindegemeinschaft, die über die pfarramtliche Grundversorgung hinausgeht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Verordnung.

§ 3 Mitgliedschaft, Eintritt

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft, Verlust

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten vor dem 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

3. Der Ausschluss ist möglich und zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Kirche oder des Vereins schädigt oder mit seiner Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

4. Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten

1. Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

2. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe und Einrichtungen des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, und zwar im ersten Kalenderhalbjahr einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder, auf Beschluss des Vorstandes oder in den in der Satzung bestimmten Fällen einzuberufen.

3. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und bei Verhinderung beider ein von der Mitgliederversammlung gewählter Leiter.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Gesetze oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreiben, mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.

7. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Gesetz oder diese Satzung nichts entgegensteht, als offene Abstimmung.

8. Wahlen erfolgen ebenfalls durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied geheime Wahl fordert.

9. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bewerben sich mehr als zwei Personen für ein Amt und erreicht niemand im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, so findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl der zwei Kandidaten statt, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen errungen haben. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

10. Die Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliedsbeiträge und Satzungsänderungen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand alle zwei Jahre, wählt die Kassenprüfer und beschließt über Ausgaben, die einen Betrag von 1500€ übersteigen. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand jährlich.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand kann nur werden, wer Mitglied ist. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.

2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenführer und drei Beisitzern.

3. Je ein Vertreter der Kirchenvorstände in Marienrode und Zwölf-Apostel können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

4. Das Vorschlagsrecht besitzt die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von sieben Tagen zu einer Vorstandssitzung unter Nennung der Tagesordnung geladen werden.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

7. Bei Rücktritt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Tritt ein anderes Vorstandsmitglied zurück, bleibt das Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

8. Innerorganisatorische Aufgabenverteilungen übernimmt der Vorstand.

9. Der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

11. Der Vorstand darf über die dem Verein zugegangenen liquiden Mittel verfügen. Rechtsgeschäfte, die 150,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Kreditaufnahmen und einmalige Ausgaben über 1.500,00 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

12. Der Kassensführer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie in der jährlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung und sonstige Sitzungen ist vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den ev.-luth. Gemeindeverbund Marienrode und Zwölf-Apostel, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke verwenden muss.